

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der XIII. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.1986, 19.12.1995, 18.12.2001, 14.12.2006, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016 und 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erhebt die Stadt Bergisch Gladbach zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der städtischen Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (3) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 3
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a) abflusslosen Gruben	1,42 €
b) Kleinkläranlagen	12,43 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

**§ 4
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung

von Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zur Zeit der Entleerung; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, so tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1987 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.02.1987

K r e y MdB
Bürgermeister

Die I. Nachtragssatzung vom 24.02.1987 wurde am 29.12.1995 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.1996 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 wurde am 20.12.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2011 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 21.12.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2013 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 18.12.2013 wurde am 23.12.2013 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 24.12.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 20.12.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.